



Gemeinde Odelzhausen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Neubau einer ARAL Tankstelle mit Rewe To Go Konzept und Waschhalle sowie 18 LKW und 13 PKW Stellplätzen) für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 162 der Gemarkung Odelzhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Odelzhausen hat in der Sitzung am 22.07.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Neubau einer ARAL Tankstelle mit Rewe To Go Konzept und Waschhalle sowie 18 LKW und 13 PKW Stellplätzen) für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 162 der Gemarkung Odelzhausen als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gegeben und der Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Neubau einer ARAL Tankstelle mit Rewe To Go Konzept und Waschhalle sowie 18 LKW und 13 PKW Stellplätzen) für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 162 der Gemarkung Odelzhausen in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Neubau einer ARAL Tankstelle mit Rewe To Go Konzept und Waschhalle sowie 18 LKW und 13 PKW Stellplätzen) für den Bereich einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 162 der Gemarkung Odelzhausen, der aus der Satzung, der Planzeichnung und den Verfahrensvermerken, den textliche Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, einer schalltechnischen Vertäglichkeitsuntersuchung der Müller-BBM GmbH (alles in der Fassung vom 13.05.2024) und einer schalltechnischen Untersuchung der BEKON GmbH (Fassung vom 12.03.2024) sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung vom 03.09.2021) und einer Begutachtung der Verkehrsströme zur Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs im Bereich der Staatsstraße 2051 (in der Fassung vom 22.04.2024) besteht, bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenfalls können die o.g. Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter

<https://www.odelzhausen.de/Rathaus/amtliche-Bekanntmachungen>

eingesehen werden. Diese sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

